



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Personenrecht

HS 2021

Gruppe 1 (Prof. Dr. Tanja Domej)



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

I. Einführung



Ein einfaches Rechtsproblem

Fall 0: Der zwölfjährige A bestellt im Internet bei der X-AG einen MP3-Player zum Preis von 200 Fr. Das Gerät wird am 1.9. von der Post geliefert.

Wie ist die Rechtslage?



Einsichten aus einem einfachen Privatrechtsfall

- Gesetzestext (ZGB, OR): immer dabei haben und benützen
- Wissen und Können: Vorlesung und Übung
- Literaturhinweise
- Prüfungsvorbereitung



Einteilung und Inhalt der Vorlesung

- **Natürliche Person**
 - Rechtsfähigkeit: Wer kann Träger von Rechten und Pflichten sein?
 - Handlungsfähigkeit: Begründung von Rechten und Pflichten durch eigenes Handeln
 - Natürliche Personen in der Rechtsgemeinschaft
- **Schutz der Persönlichkeit**
 - Schutz vor übermässiger Bindung
 - Schutz vor faktischen Eingriffen Dritter
- **Juristische Person**
 - Verein
 - Stiftung
- **Einleitungsartikel des ZGB**



Funktion des Personenrechts

- **Beispiele:** Der A-Verein ist Eigentümer eines Autos. B und C heiraten. D verkauft E seine Uhr. F schlägt die Scheibe im Haus der G ein, wofür G Schadenersatz verlangt. H stirbt und I behauptet, sein Erbe zu sein.
- Person als Rechtsadressat
- Personenrecht (und Einleitungsartikel) als «Allgemeiner Teil»
 - A-Verein ist Eigentümer des Autos
 - F schlägt die Scheibe am Haus des G ein, wofür G Schadenersatz verlangt.



Einteilung des Personenrechts im ZGB

- Art. 11–49: natürliche Personen
- Art. 52–89a: juristische Personen
- Art. 89b–89c: Sammelvermögen
- Nicht alles, was man als «Personenrecht» ansehen könnte, ist in ZGB 11–89c geregelt.



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

II. Rechtsfähigkeit



Begriff

Rechtsfähigkeit = Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben

Beispiele:

- Die Studentin S ist Eigentümerin eines Computers.
- Das Kleinkind K ist Erbe seines Grossvaters.
- A AG ist Schuldnerin einer Geldforderung.
- Der V-Verein hat ein Bankkonto.



Natürliche und juristische Personen

ZGB 11:

- (1) Rechtsfähig ist jedermann.
- (2) Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

ZGB 53:

Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben. *(dazu später mehr)*



Keine Rechtsfähigkeit

- Tiere (vgl. aber ZGB 641a)
- Natur, Umwelt
- «jenseitige Wesen» (BGE 116 II 351)
- Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit
 - einfache Gesellschaft
 - Erbengemeinschaft
 - Familie



Beginn und Ende (natürliche Personen)

- Beginn: vollendete Geburt (ZGB 31 I)
 - vollständiger Austritt aus dem Mutterleib

Fall 1: V ist Zeuge der Geburt seines ersten Kindes. Dabei ergeben sich Komplikationen. Durch die Aufregung erleidet V einen Herzinfarkt und ist auf der Stelle tot. Das Kind stirbt 15 Minuten später während der Geburt. Zurück bleiben die Mutter M und die Eltern des V.

Zu allem Überdruss muss sich M jetzt noch mit den Eltern des V herumschlagen, die nach ZGB 462.2 ein Viertel des Nachlasses von V begehren – zu Recht?



Beginn und Ende (natürliche Personen)

- Rechtsfähigkeit des Nasciturus
 - unter Bedingung der Lebendgeburt (ZGB 31 II)
 - rückwirkend auf Zeugungszeitpunkt
(= Verschmelzung der Keimzellen)

Fall 1a: Wie Fall 1, doch überlebt das Kind.

Die gierigen Eltern des V wollen nun wieder ein Viertel des Nachlasses von V. Sie meinen, wer zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch gar nicht existiert habe, könne doch wohl auch nicht erben.



Beginn und Ende (natürliche Personen)

- *Nondum Conceptus* (noch nicht gezeugtes Kind)
 - keine Rechtsfähigkeit
 - aber:
 - ZGB 311 III (Entziehung der elterlichen Sorge)
 - ZGB 480 I (Enterbung eines Zahlungsunfähigen unter Zuwendung an dessen ungeborene Kinder)



Beginn und Ende (natürliche Personen)

Fall 2: V und M versuchen im Wege der in-vitro-Fertilisation Eltern zu werden. Im Gefrierschrank eines Facharztes für Fortpflanzungsmedizin befinden sich daher einige von V befruchtete Eizellen der M. V stirbt bei einem Autounfall. Danach lässt sich M eine der Eizellen implantieren. Elf Monate nach dem Tod des V wird die Tochter T geboren.

Kann T den V beerben?



Beginn und Ende (natürliche Personen)

- Fortpflanzungsmedizin
 - Rechtsstellung des Embryo *in vitro*
 - Behandlung wie Nasciturus schon ab Verschmelzung der Keimzellen?
 - Rückbezug der Rechtsfähigkeit (erst) auf den Zeitpunkt der Implantation (Einpflanzung) oder Nidation (Einnistung)?
 - Vorgaben für Fortpflanzungsmedizin und Präimplantationsdiagnostik (PID): Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)



Beginn und Ende (natürliche Personen)

- Ende der Rechtsfähigkeit mit dem Tod (ZGB 31 I)
- Nachwirkungen der Persönlichkeit?
 - grundsätzlich kein postmortaler Persönlichkeitsschutz (BGE 129 I 302)
(≠ Pietätsgefühl der Angehörigen – Andenkenschutz)
 - vererbliche Rechte: Übergang auf Erben
 - Vollmacht über den Tod hinaus: Wirkung für Erben
 - Organentnahme, Bestattungsmodalitäten
(BGE 127 I 115, 129 I 173)
 - Straftaten gegen Verstorbene
(BGE 118 IV 319 – «Uwe Barschel»)



Beginn und Ende (natürliche Personen)

- absoluter Todeszeitpunkt: (Hirn-)Tod
 - Orientierung am Stand der medizinischen Wissenschaft
 - Verweis in kantonaler Verordnung auf SAMW-Richtlinien zulässig (BGE 98 Ia 508)
- relativer Todeszeitpunkt (Reihenfolge)
 - (widerlegbare) Kommorientenvermutung (ZGB 32 II)



Beginn und Ende (natürliche Personen)

- Problem Beweis des Todes:
 - Beweislast (ZGB 32)
 - Beweismittel (ZGB 33 f.)
 - sicherer Tod (ZGB 34): Gestaltungsklage gem. ZGB 42
 - Verschollenerklärung (ZGB 35 ff.)



Beginn und Ende (natürliche Personen)

Fall 3: F unternimmt eine Kreuzfahrt durch die Südsee. Am 15.1.2020 muss das Schiffspersonal feststellen, dass die Kabinentür von innen verschlossen ist. Da F nicht antwortet, wird die Tür aufgebrochen. F ist nicht in der Kabine, das Kabinfenster ist geöffnet. Seither hat man nichts mehr von ihr gehört.

Ihr Mann M hat kurz darauf F₂ kennen gelernt und möchte sie heiraten. Die zuständige Zivilstandsbeamtin muss ihm aber mitteilen, dass er aufgrund des Eintrags im Personenstandsregister nicht heiraten kann, solange F als noch lebendig gilt.

Was kann M unternehmen?

(Vgl. BGE 56 I 546; 75 I 328)